

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik (VIF)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
in der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik,
Abteilung Wirtschaftsinformatik,
der Hochschule Hannover
(VIF PO 2018)**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit sieben Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
 - einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.Der zweite Studienabschnitt beinhaltet eine Praxisphase.
- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 210 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 120 Credits.

§ 4

Aufbau und Inhalt der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst ausschließlich Pflichtmodule, mit denen insgesamt 90 Credits erworben werden.
- (3) Die Module des ersten Studienabschnitts sowie die ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren, die Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 5

Aufbau und Inhalt der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Die 120 Credits des zweiten Studienabschnitts setzen sich wie folgt zusammen:
 - 114 Credits im Bereich der Pflichtmodule (einschließlich der Module, die im Zusammenhang mit der Praxisphase stehen, und der Bachelor-Arbeit),
 - 6 Credits im Bereich der Ergänzungsmodule.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Fachsemester angefertigt.
- (4) Die Module des zweiten Studienabschnitts sowie die ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren, die Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) sind in Anlage B2 festgelegt.

§ 6

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung setzt die bestandene Vorprüfung voraus.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Prüfungsausschuss Studierenden auf deren Antrag hin gestatten, Prüfungen in den Modulen VIF-201, VIF-202, VIF-208, VIF-212 und VIF-219 abzulegen, wenn die bisher gezeigten Leistungen dies rechtfertigen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden des vierten Fachsemesters auf deren Antrag hin gestatten, über die in Abs. 2 genannten Module hinaus in weiteren Modulen des zweiten Studienabschnitts Prüfungen abzulegen, auch wenn sie die Vorprüfung noch nicht bestanden haben. Dies setzt jedoch voraus, dass die Studierenden nach dem dritten Fachsemester Modulprüfungen im Umfang von mindestens 78 Credits aus dem ersten Studienabschnitt und mindestens 12 Credits aus den in Abs. 2 genannten Modulen bestanden haben. Es setzt außerdem voraus, dass die Studierenden sich für die noch fehlenden Module des ersten Studienabschnitts und für die noch fehlenden Module gemäß Abs. 2 verbindlich anmelden; für diese Module besteht dann keine Möglichkeit des Rücktritts nach § 9 Abs. 2 Allgemeiner Teil.

§ 7

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass die Vorprüfung bestanden ist und dass bis auf die Module VIF-215, VIF-217 und VIF-281 und die Bachelor-Arbeit alle Module des zweiten Studienabschnitts bestanden sind.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B2,
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag auch dann zur Bachelor-Arbeit zulassen, wenn sie noch nicht alle Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, sofern die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel beim Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung mit Auflagen versehen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Im Fall einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 21 Abs. 7 Allgemeiner Teil darf die Gesamtdauer von sechs Monaten nicht überschritten werden.

§ 8

Praxisphase

- (1) Das Studium umfasst eine Praxisphase. Die Praxisphase ist Bestandteil des zweiten Studienabschnitts.
- (2) Die Praxisphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 19 Wochen.
- (3) Zu der Praxisphase gehören die Module VIF-291 und VIF-292. Die Prüfungsleistung im Modul BIS-291 wird unbenotet als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Im Übrigen finden für die Praxisphase die Regelungen der Praxisphasenordnung der Fakultät IV, Abteilung Wirtschaftsinformatik, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9

Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Verpflichtung von Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen darf nur dann festgelegt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- (4) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 4 Allgemeiner Teil ist nur bei einer Prüfung je Studienabschnitt erlaubt. Voraussetzung für die Wiederholung ist, dass die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde. Die Wiederholung der Prüfung muss nicht notwendigerweise zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen; sie muss jedoch für den ersten Studienabschnitt spätestens im vierten Fachsemester, für den zweiten Studienabschnitt spätestens im siebten Fachsemester erfolgen.
- (5) Eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Allgemeiner Teil ist im Verlauf des Studiums nur einmal möglich.

§ 10

Inkrafttreten

Diese geänderte Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 07.11.2016
Genehmigung Präsidium: 05.12.2016
Verkündungsblatt Nr. 01/2017 vom 02.01.2017

1. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 14.11.2017
Genehmigung Präsidium: 18.12.2017
Verkündungsblatt Nr. 01/2018 vom 15.01.2018

Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik (VIF) 7 Semester Version der PO: 2018

1. Studienabschnitt												Anlage B1
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM	SWS	Sem.	Cr TM	Prüfungsformen	Gew. TM
VIF-101	Staatsrecht, Politik und Verwaltung	PF	6	1	VIF-101-01	Staatsrecht, Politik und Verwaltung	PF	4	1.		K2, M, P, H	
VIF-102	Verwaltungshandeln	PF	6	1	VIF-102-01	Verwaltungshandeln	PF	4	1.		K2, M, P, H	
VIF-105	Rechtsanwendung in der Verwaltung	PF	6	1	VIF-105-01	Rechtsanwendung in der Verwaltung	PF	4	2.		K2, M, P, H	
VIF-107	Verwaltungsorganisation und -steuerung	PF	6	1	VIF-107-01	Verwaltungsorganisation und -steuerung	PF	4	2.		K2, M, P, H	
VIF-108	Electronic Government	PF	6	1	VIF-108-01	Electronic Government	PF	4	3.		K2, M, P, H	
VIF-109	Arbeitsrecht und Vergaberecht	PF	6	1	VIF-109-01	Arbeitsrecht	PF	2	3.		K2, M, P, H	
					VIF-109-02	Vergaberecht	PF	2				
VIF-122	Rechnungswesen und Controlling	PF	6	1	VIF-122-01	Internes Rechnungswesen	PF	2	2.		K2, M,R	
					VIF-122-02	Externes Rechnungswesen	PF	2				
					VIF-122-03	Controlling	PF	2				
VIF-131	Wirtschaftsinformatik - Grundlagen	PF	6	1	VIF-131-01	Wirtschaftsinformatik - Grundlagen	PF	4	1.		H, K2, M	
VIF-133	Projektmanagement	PF	6	1	VIF-133-01	Allgemeines Projektmanagement	PF	4	2.		H, K2, M, P, R	
					VIF-133-02	IT-Projektmanagement	PF	2				
VIF-134	Anforderungsanalyse	PF	6	1	VIF-134-01	Anforderungsanalyse	PF	4	3.		H, K2, M, R	
VIF-141	Informatik - Grundlagen	PF	6	1	VIF-141-01	Einführung Informatik	PF	2	1.		H, K2, M	
					VIF-141-02	Mathematische Grundlagen der Informatik	PF	2				
VIF-142	Programmieren	PF	6	1	VIF-142-01	Programmieren	PF	4	1.		K2, M	
VIF-143	Datenbanksysteme	PF	6	1	VIF-143-01	Datenbanksysteme	PF	4	3.		K2, M	
VIF-144	Betriebssysteme und Netzwerke	PF	6	1	VIF-144-01	Betriebssysteme und Netzwerke	PF	4	2.		K2, M	
VIF-159	Schlüsselqualifikationen	PF	6	1	VIF-159-01	Präsentation und Kommunikation	PF	2	3.	2	H, K1, M, P, Pf, R	1
					VIF-159-02	Wissenschaftliches Arbeiten	PF	2	3.	2	H, K1, R, Pf	1
					VIF-159-03	Praxis-Kolloquium	PF	2	3.	2	P, R, Pf, H	1
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			90									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									

Notwendige Leistungsnachweise im 1. Studienabschnitt VIF (vgl. § 4):

- Alle aufgeführten Pflichtmodule (15 Module mit insgesamt 90 Credits)

Ein Credit entspricht einer Workload von 30 Stunden.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsformen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)
Cr^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote (Wert 0 bedeutet unbenotete Prüfung)
ArtTM	Art eines Teilmoduls (PF/WP)
CrTM	Credits eines Teilmoduls
Gew.TM	Gewichtung der Teilmodule im Modul
PF	Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul
WP	Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflicht-Teilmodul
SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Empfohlenes Semester
B	Bericht
BAA mit Ko	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
EDR	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
Kx	Klausur x Stunden; 1 Klausurstunde entspricht dabei einem Zeitraum von 45 bis 60 Minuten (innerhalb dieses Rahmens erfolgt die Festlegung der Klausurdauer im Einzelfall durch die Prüfenden)
M	Mündliche Prüfung
P	Präsentation (Vortrag)
Pf	Portfolio
R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)

2. Studienabschnitt												Anlage B2
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM	SWS	Sem.	Cr TM	Prüfungsformen	Gew. TM
VIF-201	Anwendungsprogrammierung	PF	6	1	VIF-201-01	Anwendungsprogrammierung	PF	4	4.		EDR, K2, M, R	
VIF-202	Software Engineering	PF	6	1	VIF-202-01	Software Engineering	PF	4	4.		H, K2, M, R	
VIF-204	Verteilte Anwendungen	PF	6	1	VIF-204-01	Verteilte Informationssysteme	PF	2	6.	3	K1, M	1
					VIF-204-02	Webbasierte Informationssysteme	PF	2	6.	3	EDR, K1, M	1
VIF-207	Informationssicherheit	PF	6	1	VIF-207-01	Informationssicherheit	PF	4	6.		H, K2, M, R	
VIF-208	Unternehmensprozesse und ERP-Systeme	PF	6	1	VIF-208-01	Geschäftsprozessmanagement	PF	2	4.		H, K2, M, R	
					VIF-208-02	ERP-Systeme	PF	2				
VIF-212	Digitale Transformation in der Verwaltung	PF	6	1	VIF-212-01	Digitale Transformation in der Verwaltung	PF	4	4.		K2, M, P, H, B	
VIF-213	IT-Recht	PF	6	1	VIF-213-01	Grundlagen IT-Recht	PF	2	6.		K2, M, P, H	
					VIF-213-02	Datenschutz	PF	2				
VIF-214	Öffentliches Finanzmanagement	PF	6	1	VIF-214-01	Öffentliches Finanzmanagement	PF	4	6.		K2, M, P, H, B	
VIF-215	IT-Organisation und -Betrieb	PF	6	1	VIF-215-01	IT-Organisation und -Betrieb	PF	4	7.		H, M, P, R	
VIF-217	IT-Strategien, -Vorgehensweisen und -Infrastrukturen	PF	6	1	VIF-217-01	IT-Strategien, -Vorgehensweisen und -Infrastrukturen	PF	4	7.		K2, H, M, P, R	
VIF-219	Verwaltung und Verwaltungsinformatik in der Praxis	PF	6	1	VIF-215-01	Verwaltung und Verwaltungsinformatik in der Praxis	PF	4	4.		K2, M, P, H, B	
VIF-281	Soziale Kompetenz - Vertiefung	PF	3	1	VIF-281-01	Verhandlungs- und Moderationstechniken	WP	3	7.	3	H, K1, M, P, Pf, R	
					VIF-281-02	Persönlichkeit und Führung	WP	3	7.	3	H, K1, M, P, Pf, R	
VIF-291	Praxisphase	PF	18	0	VIF-291-01	Praxisphase	PF	0	5.		B	
VIF-292	Praxisphasenseminar	PF	12	1	VIF-292-01	Praxisphasenseminar	PF	4	5.		Pf, H, M, P, R	
VIF-299	Bachelor-Arbeit	PF	15	4	VIF-299-01	Bachelor-Arbeit	PF	0	7.		BAA mit Ko	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			114									

2. Studienabschnitt - Ergänzungsmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM	SWS	Sem.	Cr TM	Prüfungsformen	Gew. TM
VIF-251	Aktuelle Themen der Verwaltungsinformatik	WP	6	1	VIF-251-01	Aktuelle Themen der Verwaltungsinformatik	WP	4	6.		K2, M, R	
VIF-257	Einführung in SAP ERP	WP	6	1	VIF-257-01	Einführung in SAP ERP	WP	4	6.		EDR, H, K2, M, R	
VIF-262	Datenanalyse	WP	6	1	VIF-262-01	Datenanalyse	WP	4	6.		H, K2, M, R, Pf	
VIF-265	Software-Architekturen	WP	6	1	VIF-265-01	Software-Architekturen	WP	4	6.		H, K2, M, R	
VIF-266	XML-Datenbanken	WP	6	1	VIF-266-01	XML-Datenbanken	WP	4	6.		H, K2, M, R	
VIF-268	Mobile Computing	WP	6	1	VIF-268-01	Mobile Computing	WP	4	6.		EDR, M, R, P	
VIF-276	Projekt	WP	6	1	VIF-276-01	Projekt	WP	3	6.		B, EDR, H, P, R	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Ergänzungsmodule			6									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			120									

Gesamt / 1. Stud. Abschnitt	90
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt	120
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss	210

Notwendige Leistungsnachweise im 2. Studienabschnitt VIF (vgl. § 5):

- Alle aufgeführten Pflichtmodule (15 Module mit insgesamt 114 Credits)
- Nach Wahl der Studierenden: Ein Modul im Umfang von 6 CR aus den aufgeführten Ergänzungsmodulen

Ein Credit entspricht einer Workload von 30 Stunden.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsformen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)
Cr^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote (Wert 0 bedeutet unbenotete Prüfung)
ArtTM	Art eines Teilmoduls (PF/WP)
CrTM	Credits eines Teilmoduls
Gew.TM	Gewichtung der Teilmodule im Modul
PF	Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul
WP	Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflicht-Teilmodul
SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Empfohlenes Semester
B	Bericht
BAA mit Ko	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
EDR	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
Kx	Klausur x Stunden; 1 Klausurstunde entspricht dabei einem Zeitraum von 45 bis 60 Minuten (innerhalb dieses Rahmens erfolgt die Festlegung der Klausurdauer im Einzelfall durch die Prüfenden)
M	Mündliche Prüfung
P	Präsentation (Vortrag)
Pf	Portfolio
R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)